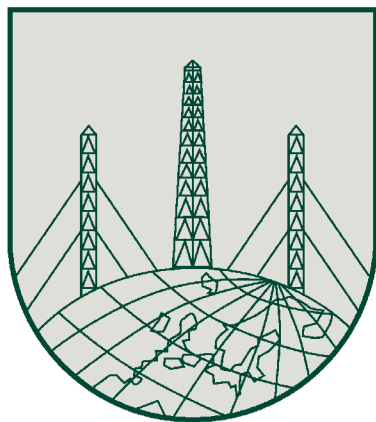




Jahrgang 35, Nr. 3 vom 13.03.2024

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Amtlicher Teil

Gebührenordnung zum Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 22
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	Seite 22
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2024	Seite 26
Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen.....	Seite 27
Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 29
Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) für die gemäß § 35 BauGB im sog. Außenbereich verlaufende Ziegeleier Straße OT Kablow der Stadt Königs Wusterhausen	Seite 33
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 3 Abs. 2 BaugesetzbuchS	Seite 35
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2023	Seite 36
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024	Seite 36
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024.....	Seite 39
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 28.02.2024	Seite 39
Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 28.02.2024	Seite 39
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg.....	Seite 39
Information des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	Seite 40
Einladung der Jagdgenossenschaft Zernsdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	Seite 40

Nichtamtlicher Teil

Stadtverordnete tagen Ende Mai statt Anfang Juni.....	Seite 40
Neuer Geschäftsführer startet auf dem Funkerberg.....	Seite 40
Erste Mitfahrbank steht in Zernsdorf.....	Seite 41
Gartenabfälle und Straßenreinigung im Frühjahr	Seite 41
Müll macht diesen Containerstellplatz unmöglich	Seite 41
Altglascontainer vorübergehend entfernt.....	Seite 42
Vorlesewettbewerb in der Stadtbibliothek	Seite 42
Maxim-Gorki-Straße bis Herbst 2024 gesperrt.....	Seite 42
Schließtag im Sachgebiet Bildung und Familie.....	Seite 43
Königs Wusterhausen arbeitet am Mobilitätskonzept 2030.....	Seite 43
Stellenausschreibung.....	Seite 43
Öffnungszeiten und Kontakte	Seite 44

Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin

Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de

Verantwortlich: Katrin Kunipatz

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Auflage: 20.000

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Gebührenordnung zum Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Königs Wusterhausen

- Parkgebührenordnung -

I. Die Bürgermeisterin wird beauftragt beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald den Antrag auf Einrichtung einer Anwohnerparkzone für den Bereich der mittels Parkscheinautomaten bewirtschaften Parkplätze der Gebührenzone II zu stellen.

und

II. Gebührenordnung zum Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Königs Wusterhausen - Parkgebührenordnung -

Auf der Grundlage des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S. 646) und § 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 19. Februar 2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit mittels Parkscheibe.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen für das Parken je angefangene Parkzeit:

(1) in der Gebührenzone I:

15 Minuten	0,50 Euro
30 Minuten	1,00 Euro
45 Minuten	1,50 Euro
Höchstparkdauer: 1 Stunde	2,00 Euro

(2) in der Gebührenzone II:

30 Minuten	0,20 Euro
1 Stunde	1,00 Euro
1 Stunde und 30 Minuten	1,50 Euro
2 Stunden	2,00 Euro
danach je weiterer Stunde	1,00 Euro
Höchstparkdauer: 10 Stunden	10,00 Euro

§ 3 Gebührenzonen

Gebührenzone I:	Königs Wusterhausen, Ortsteil Königs Wusterhausen, Bahnhofsvorplatz
Gebührenzone II:	Königs Wusterhausen, Ortsteil Königs Wusterhausen, Bahnhofstraße, Eichenallee, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Maxim-Gorki-Straße

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Parkgebührenordnung vom 06.03.2006 sowie die 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 24.09.2007 treten am 31.03.2024 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)
Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene Gebührenordnung zum Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Königs Wusterhausen - Parkgebührenordnung -

Königs Wusterhausen, den 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)
Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) i. V. m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 19.02.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 3, Jg. 35, vom 13.03.2024) folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und -umfang

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten, Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie die Vereinbarungen aufgrund des Abschlusses von Werbeverträgen durch die Stadt Königs Wusterhausen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Satzung gilt unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken, da das Straßenrecht die Eigentümerrechte überlagert. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt nicht voraus, dass die Stadt Königs Wusterhausen Eigentümer des zu nutzenden Grundstückes ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Jede darüberhinausgehende Benutzung der Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Königs Wusterhausen. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 3 Anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen
 2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat
 3. Sondernutzungen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden entsprechend der geltenden Bestimmungen, außer Plakatierung an Straßenlaternen
 4. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn
 5. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den von der Stadt durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten
 6. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel, Ruhebänke o.ä.
 7. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m² gilt nicht als Werbung)
 8. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen
 9. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Festbeleuchtung
 10. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen
 11. Nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen)
 12. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte
 13. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen
 14. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
 - a. Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - b. Deutsche Telekom AG
 - c. Stadtreinigungsunternehmen
 - d. Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Ausgenommen sind Sondernutzungen welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.
- (2) Die Sondernutzungen nach Abs. 1 sind erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt unter Angabe des Antragstellers, des Ortes, der Art, des Umfangs und der Dauer der Sondernutzung eingegangen sein.
- (3) Die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können ein-

geschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und oder Ordnung dies erfordern.

- (4) Für die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung der Verwaltungsgebühr.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig bzw. anzeigepflichtig.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte oder die Erlaubnis erteilt wurde. Eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt bzw. beinhaltet nicht sonstige nach öffentlichem Recht, nach anderen Vorschriften oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (3) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in § 3 genannten anzeigepflichtigen Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).
- (5) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

§ 5 Sonderbestimmungen

- (1) Sondernutzungserlaubnisse für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Königs Wusterhausen auf öffentlichen Straßen nicht erteilt. Die Händler haben die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Wochenmärkten zu handeln.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenhandel aus betriebsbereiten Verkaufsfahrzeugen auf der Fahrbahn ist nur für den Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie traditionsgemäß mit Eis zu erteilen. Bis auf den Eisverkauf dürfen die aufgeführten Waren nicht als Imbiss angeboten werden, der zum sofortigen Verzehr auf der Straße bestimmt ist.

§ 6 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage jedoch frühestens 12 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der erlaubnisgebenden Behörde abzustimmen. Erlaubnisbehörde ist die Stadt.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
- Angaben über den Antragsteller
 - Art und Umfang der Sondernutzung
 - Bezeichnung des Ortes und der von der Sondernutzung betroffenen Fläche
 - Beginn und Ende der Sondernutzung
 - Zeichnungen, Lichtbilder oder textliche Beschreibung zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Gemeingebrauch
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des

Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (5) Bei jährlich wiederkehrenden Sondernutzungen kann die Erlaubnis auf Antrag in der Weise erteilt werden, dass sie sich nach Ablauf eines Jahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern dem nicht vom Antragsteller spätestens einen Monat vor Ablauf der Erlaubnis widersprochen wird.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.
- (7) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- (4) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (5) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, eventuell unter Beteiligung anderer Fachämter.
- (6) Die vorzeitige Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt Königs Wusterhausen anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt hat oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Königs Wusterhausen den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif zu entrichten. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für die Erlaubniserteilung sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Königs Wusterhausen als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln, usw.
- (5) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (6) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.
- (7) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt. Hier kommt die Tarifstelle für unerlaubte Sondernutzungen der Anlage dieser Satzung zur Anwendung.
- (8) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet.
- (9) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.

- (10) Die festgelegte Sondernutzungsgebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Sie wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt hat, als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Liegt für eine Sondernutzung keine Erlaubnis vor, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Sondernutzung ausübt oder ausgeübt hat. Wird eine Sondernutzung in der Weise ausgeübt, dass Sachen auf öffentlicher Straße auf- oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer oder Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechnigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht bei abhandengekommenen Sachen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

- (1) Gebühren gem. § 6 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen von:
 - a. Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - c. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.
- (2) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in städtischem Interesse erteilt wird; gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung durch den Berechtigten vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes aufgegeben, kann auf dessen Antrag die Sondernutzungsgebühr anteilig erstattet werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung ist der Eingang der schriftlichen Anzeige hierüber bei der Stadt. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Haftung

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Königs Wusterhausen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.

- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt Königs Wusterhausen auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Stadt Königs Wusterhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Königs Wusterhausen vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 14 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.
- (2) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 06. März 2006 sowie ihre 1. Änderung vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel-

Anlage zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung –

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	je angefangene Maßeinheit	je angefangene Zeiteinheit	Gebühr -Euro-	Mindestgebühr -Euro-
1. Werbung					
1.1	Aufstellung von Schildern und Plakatständern	m²	Monat	6,00	10,00
1.2	Fahrradständer mit Werbung	Stück	Jahr	50,00	-
1.3	Aufstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbezwecken	m²	Tag	4,00	10,00
1.4	Werbe- und Informationsstände	m²	Tag	1,00	10,00
1.5	Dauerwerbeträger an Straßenlaternen	Stück	Jahr	105,00	-
1.6	Dauerwerbeträger an Uhrensäulen	Stück	Jahr	515,00	-
1.7	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, u. ä.	m²	Monat	5,00	-
2. Handel und Gewerbe					
2.1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind	m²	Monat	30,00	
2.2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände	m²	Tag	2,50	5,00
2.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m²	Tag	0,20	5,00
2.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken inklusive dekorativem Zubehör				
	a) Innerhalb der Saison (01.05.-31.10.)	m²	Saison	10,00	-
	b) Außerhalb der Saison	m²	Monat	2,00	-
2.5	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	m²	Tag	6,00	-
2.6	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä.	m²	Tag	0,50	5,00
2.7	Stände anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte)	m²	Tag	0,25	5,00
2.8	Warenautomaten	Stück	Jahr	50,00	
3. Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen					
3.1	Sammelcontainer für Altmateriale zu gewerblichen Zwecken	Stück	Monat	10,00	
3.2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baustofflagerung mehr als 48 Stunden				
	a) auf ausgebauter Verkehrsfläche	m²	Woche	10,00	-
	b) auf unbefestigter Verkehrsfläche	m²	Woche	5,00	-
3.3	oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	lfd. m	Monat	1,00	25,00
3.4	Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen (Bauschutt, Sperrmüll, Abfall – außer vorübergehende Aufstellung am Entleerungstag)	Stück			
	a) bis zu einer Größe von 10 m³		Woche	11,00	
	b) ab einer Größe von 10 m³		Woche	22,00	
3.5	mobile Toilettenkabinen /-anlagen außerhalb von Baustelleneinrichtungen	Stück	Woche	20,00	-
3.6	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge:	Stück	Monat		
	a) PKW, Wohnanhänger			30,00	-
	b) LKW, Zugmaschinen			50,00	
	c) Anhänger			15,00	
	d) Krafträder			10,00	
4. Verschiedenes					
4.1	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	m²	Tag	1,00 - 5,00	5,00
4.2	für unerlaubt durchgeführte Sondernutzungen wird die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle um 50 % erhöht	m²	Tag		10,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – einschließlich der Anlage.

Königs Wusterhausen, den 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2024

- OBV Ausnahme Nachtruhe 2024 -

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17), in den derzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.02.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Von dem Betätigungsverbot des § 10 Absatz 1 LImSchG und vom Benutzungsverbot des § 11 Absatz 1 LImSchG werden gemäß § 10 Absatz 4 und gemäß § 11 Absatz 4 LImSchG für die folgenden Veranstaltungen jeweils bis 02:00 Uhr Ausnahmen zugelassen:

1. für den Ortsteil Diepensee anlässlich des Dorffestes vom 06.07.2024 zum 07.07.2024 bis 02:00 Uhr
2. für den Ortsteil Kablow anlässlich des Dorffestes vom 24.08.2024 zum 25.08.2024 bis 02:00 Uhr
3. für den Ortsteil Niederlehme anlässlich des Sommerfestes der Vereine vom 13.07.2024 zum 14.07.2024 bis 02:00 Uhr
4. für den Ortsteil Senzig anlässlich des Pfingstfestes Senzig 2024 vom 19.05.2024 zum 20.05.2024 bis 02:00 Uhr
5. für den Ortsteil Wernsdorf anlässlich des Dorffestes (Heimatverein) vom 06.07.2024 zum 07.07.2024 bis 02:00 Uhr
6. für den Ortsteil Zeesen anlässlich des Strandfestes vom 17.08.2024 zum 18.08.2024 bis 02:00 Uhr
7. für den Ortsteil Königs Wusterhausen anlässlich Bergfunk Open Air 2024 vom 10.08.2024 zum 11.08.2024 bis 02:00 Uhr

Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Königs Wusterhausen einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 4 LImSchG.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Zeiten.

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada
2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2024 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2024“.

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen
- Nutzungssatzung Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen -**

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 64 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 19.02.2024 die folgende Nutzungssatzung einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührenordnung für die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen.

Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen leisten für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Art. 5, Abs. 1). Sie öffnet damit einen Weg zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben und erfüllt mit ihren Dienstleistungen, Medien- und Veranstaltungsangeboten einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen.

(2) Alle sind im Rahmen der Nutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen zu nutzen. Zwischen der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen und den Nutzenden besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis.

(3) Die Bezeichnung Medien in den folgenden Formulierungen schließt physische Medien (Printmedien, CD, DVD, Speichermedien), virtuelle Medien- und Informationsangebote der Bibliothek im Internet, zur Verfügung gestellte technische Geräte und den allgemeinen Zugang zum Internet ein.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haben festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Anmeldungen zur Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, (z. B. Personalausweis, Reisepass, amtliche Meldebestätigung). Mit der Anmeldung wird die Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

(2) Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag von Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte benennt bis zu zwei Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(3) Bildungsinstitutionen ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek werden durch schriftlichen Antrag von Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte benennt bis zu zwei Personen, die im Auftrag der Institution die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(4) Mitarbeitende von Bildungsinstitutionen mit Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek werden durch schriftlichen Antrag zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte der Bildungsinstitution benennt Personen, die im Auftrag der Institution die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(5) Kinder unter sechs Jahren können nur durch ihre gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

Für Kinder unter 16 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung einer*ines Personensorgeberechtigten erforderlich. Mit der Erklärung verpflichtet sich die*der Personensorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(6) Voraussetzung für eine Zweitkarte ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift. Die Anmeldung erfolgt für jedes Familienmitglied einzeln gemäß § 3 Abs. 1.

(7) Mit Unterschrift bei der Anmeldung wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person, die Anerkennung der Benutzungssatzung sowie die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der eigenen Daten gemäß DSGVO bestätigt.

§ 4 Nutzungsausweise

(1) Nach erfolgter persönlicher Anmeldung erhalten alle Angemeldeten einen Nutzungsausweis, der je nach Antrag gemäß Gebührenordnung sechs oder zwölf Monate gültig ist. Seine Gültigkeit kann gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr verlängert werden.

(2) Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(3) Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Nutzungsausweises ist der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter §3 genannten Dokumente zu belegen. Dies gilt auch für juristische Personen. Nach der Meldung des Abhandenkommens wird von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen auf Antrag ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 5 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren Kommunikation zwischen Benutzenden und der Bibliothek können mit Einverständnis der Benutzenden optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben werden. Die Benutzenden bestätigen die Datenschutzerklärung der Bibliothek sowie die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und geben die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Angaben. (Vgl. § 3 (4)).

§ 6 Mediennutzung und Leihfristen

(1) Die Benutzung der Bibliotheksmedien kann in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen durch Ausleihe zur Mitnahme außer Haus und über den Webaufruf der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgen. Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(2) Für die Ausleihe von Medien und für weitere Dienstleistungen ist ein gültiger Nutzungsausweis erforderlich. Entlehnungen für Dritte auf deren Nutzungsausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Nutzungsausweis sofort eingezogen werden.

(3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Zum Schutz vor Verlusten sind die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen berechtigt, spezielle Medien nur gegen eine Kautions zu entleihen.

(5) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind über den Webaufruf der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen einsehbar und einem Informationsblatt zu entnehmen, das zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen ausliegt. Der konkrete Rückgabetermin für jedes ausgeliehene Medium ist auf der Ausleihquittung abgedruckt und über den Online-Katalog im persönlichen Profil abrufbar. In begründeten Fällen kann von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Wer etwas ausleihen möchte ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.

(6) Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf telefonisch, mündlich oder online über das persönliche Konto einmal verlängert werden, wenn keine bibliotheksinternen Gründe entgegenstehen. Über weitere Verlängerungen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen.

(7) Medien können vorgemerkt werden. Sie stehen eine Woche zur Abholung bereit.

(8) Medien können in der Hauptstelle und in allen Zweigstellen der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen zurückgegeben werden.

(9) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen Königs Wusterhausen vorhanden sind, können im Auftrag über den Leihverkehr zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der Lieferbibliothek. Eine Leihverkehrsbestellung ist kostenpflichtig. Das Porto sowie darüber hinaus gehende Kosten, wie Kopierleistungen, besondere Versicherungen u.ä., werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

(10) Präsenzbestände und andere in ihrer Benutzung eingeschränkte Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(11) Die vorsätzliche Mitnahme von Medien ohne Verbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(12) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen übernehmen für eventuell entstehende Schäden durch entlehene Medien keine Haftung.

§7 Leihfristüberschreitung, Mahnung

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die entlehnen Medien fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Säumnisgebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Vorabinfo über das Ende der Leihfrist und eine Erinnerung/Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte.

(2) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Ausstehende Gebühren werden sofort eingefordert.

(3) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, sind die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen berechtigt, Wertersatz und Bearbeitungsgebühr je Medium zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen.

(4) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§8 Verhaltensregeln für die Benutzenden

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(2) Die Benutzenden erkennen die von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen erlassene Hausordnung an.

(3) Die Benutzenden sind verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.

(4) Eine Beschädigung der Medien während der Ausleihfrist ist der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, diese selbst zu beheben.

(5) Soweit zukünftig Terminals zur Selbstverbuchung bereitstehen, sind die Benutzenden verpflichtet, den Verbuchungsvorgang mit "Beenden" abzuschließen, bevor sie die Selbstverbuchungsstation verlassen.

(6) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(7) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge in den Bibliotheken, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Brandenburger Datenschutzgesetzes einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entlehnten Medien machen.

Es ist nicht gestattet, die in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen aufgerufenen Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.

(8) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können unentgeltlich von allen Personen genutzt werden.

§9 Aufwendungen und Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut sind Benutzenden bzw. die Personensorgeberechtigten grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen notwendig sind.

(2) Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto an ggf. zukünftig vorhandenen Selbstbuchungsstation haftet die*der betroffene Bibliothekskontoinhaber*in.

(3) Werden von Nutzenden entgegen § 6 Abs. 3 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben, sind die Nutzenden bzw. ggf. die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(4) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die bis zum Eingang der Meldung eines Verlustes des Nutzungsausweises gemäß § 4 Abs. 3 durch Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen.

(5) Für Kosten durch notwendig werdende Ermittlungen nicht an die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen gemeldeter aktueller persönlicher Daten gemäß § 4 Abs. 3 haftet der*die Benutzende.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haften für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen zurückzuführen sind.

(2) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haften nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihnen bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern.

(3) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen übernehmen keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die aus deren Gebrauch entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Haus- oder die Benutzungssatzung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ausgeschlossen werden.

(2) Strafbares Verhalten wird immer angezeigt.

§ 12 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung, die in den Räumen der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen aushängt.

§ 13 Gebühren

Für die Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen werden Gebühren entsprechend der als Anlage zur Nutzungssatzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Die festgelegte Gebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek vom 06.03.2006 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage: Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen und ihrer Zweigstellen

- 1. Benutzerausweise für 12 Monate**

Natürliche Personen ab 18 Jahre	15,00 €
Schüler/innen bis 18 Jahre	frei
Azubis, Studierende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD), ALG-I-Empfänger	7,50 €
Empfänger/innen von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen und Sozialpassinhaber/innen, Neubürger lt. Meldebescheinigung für ein Jahr, Besitzende eines Ehrenamtsvertrages der Stadt Königs Wusterhausen für die Arbeit in der Stadtbibliothek	frei
Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen	25,00 €
Bildungsinstitutionen mit Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek	frei
Bildungsinstitutionen ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek	25,00 €
Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz)	25,00 €
- 2. Befristete Bibliotheksausweise**

befristeter Bibliotheksausweis für natürliche Personen ab 18 Jahre (3 Monate)	7,50 €
befristeter Bibliotheksausweis für Azubis, Studierende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD), ALG-I-Empfänger (3 Monate)	3,00 €
Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen (6 Monate)	12,50 €
Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) (3 Monate)	12,50 €
- 3. Versäumnisentgelt**

pro Medium und Öffnungstag bei Überschreiten der Leihfrist ab dem 2. Öffnungstag	0,20 €
bei schriftlicher Erinnerung	aktuelles Briefporto
Maximalbetrag der Versäumnisgebühr pro Medium	20,00 €
- 4. Vorbestellungen**

für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit (auch bei Nichtabholung)	
für Fernleihbestellungen (auch bei Nichtabholung)	3,00 € zzgl. Porto
- 5. Verlust Medien / Beschädigung**

Kosten der Ersatzbeschaffung für abhanden gekommene bzw. stark verschmutzte oder beschädigte Medien	
zzgl. Einarbeitungskosten	
Höhe des Wiederbeschaffungswerts zzgl.	3,00 €
für die Reparatur und Beseitigung von kleineren Schäden pro Exemplar	2,00 €
Verlust von Kleinteilen	2,00 €
Medienboxen	8,00 €
- 6. Sonstige Gebühren und Entgelte**

Ausstellung eines Ersatzausweises für Benutzer ab 18 Jahre	5,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises für Benutzer bis 18 Jahre	2,00 €
Verlust Garderobenschlüssel	10,00 €
- 7. Kopien / Computerausdrucke**

je Seite Kopie und Computerausdruck (Schwarz/weiß)	0,05 €
je Seite Kopie und Computerausdruck (farbig)	0,10 €
- 8. Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung**

für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung	10,00 €
--	---------
- 9. Sonderveranstaltungen, Sonderaktionen**

In Fällen von Veranstaltungen, Sonderaktionen usw. (z.B. Lesungen, Lesenächte, Vorträge) können Entgelte (einschl. Rabattierungen) abweichend von den Bestimmungen erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene Satzung zur Nutzung der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen inkl. Gebührenordnung.

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 21.02.2022 und am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schutzgegenstand (§2 Abs. 6 Ausnahmen und Anzeigepflicht)
- § 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 4 verbotene Handlungen
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen (Fällgründe)
- § 7 Richtlinie zur Förderung von Baumpflegemaßnahmen
- § 8 Antrag/ Verfahren
- § 9 Baumschutz im Bauvorhaben
- § 10 Ersatzpflanzungen/ Ausgleichszahlung
- § 11 Folgebeseitigung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Gebühren
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne bzw. der Vorhaben- und Erschließungspläne mit Grünordnungsplänen sowie vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Gebiet der Gemarkungen Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Eberesche und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm;
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen;
4. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 180 cm Höhe;
5. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, Walnuss und Esskastanien bereits ab 60 cm;
6. Fassadenbegrünungen, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichspflanzung angelegt wurden;
7. Bäume, mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher, Kletterpflanzen und Feldgehölze von weniger als 180 cm

Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 10 dieser Baumschutzsatzung oder auf Grund einer anderen Satzung, eines Bebauungsplanes, Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Grünordnungsplanes, auf Grund einer Baugenehmigung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu erhalten sind.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal sowie von Nist-, Brut- und Lebensstätten richtet sich nach den §§ 28, 39 des BNatSchG. Alleen und Streuobstbestände sind entsprechend §§ 17, 18 des BbgNatSchAG geschützt. Befreiungen davon regeln sich nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(5) Die Stadt Königs Wusterhausen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(6) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume mit Ausnahme der in Abs.2 Nr. 5 genannten;
2. Pflegeschnitte an Zierschnitthecken oder Ziersträuchern;
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung; die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen;
4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
6. nach der Errichtung eines genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Gebäudes ohne Pflanzauflage gepflanzte oder ausgesetzte Bäume und Sträucher, die mit ihrem Stammfuß dichter als 2 m an dem zu schützenden Gebäude stehen und dieses auf Grund ihres Wurzel- und Kronenwachstums beschädigen können;
7. Abgestorbenen Bäume, welche nicht als Ersatz gepflanzt wurden, Pappeln, Eschenahorn, Fichten, Douglasien und Thuja.

Die vorgesehene Fällung bzw. Rodung oder Kroneneinkürzung der Gehölze aus Nr. 6 und 7 sind der Stadt Königs Wusterhausen, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestandskizze beizufügen, aus dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile ersichtlich sind. Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze sind entsprechend zu kennzeichnen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Mit der Fällung darf erst nach erfolgter Kontrolle durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen bzw. der Baumschutzbeauftragten begonnen werden.

§ 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und dem durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt Königs Wusterhausen berät und unterstützt die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei.

(2) Die Durchführung bestimmter zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile erforderlicher Maßnahmen kann durch die Stadt Königs Wusterhausen gegenüber den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten angeordnet werden. Ferner kann gegenüber den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten angeordnet werden, dass diese die Durchführung bestimmter zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile erforderlicher Maßnahmen durch die Stadt Königs Wusterhausen zu dulden haben (§ 25 BbgNatSchAG i.V.m. mit § 65 BNatSchG).

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass

Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenbäumen zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.

(2) Verbotene Veränderungen des Wurzelbereiches i. S. d. Abs. 1 sind insbesondere:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im geschützten Wurzelbereich nach Abs. 1;
2. die mehr als 30 %ige Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke;
3. das Lagern oder Ausbringen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z. B. Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen;
4. das Ausbringen von Herbiziden oder Freisetzen von Gasen;
5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben. Das Entfachen oder Unterhalten von offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

(4) Fällungen und wesentliche Veränderungen der Baumkrone durch Schnittmaßnahmen in der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September sind entsprechend § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die Behandlung von Wunden;
3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
4. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
5. der Pflege- oder Aufbauschritt an bestehenden Kopfbäumen; der Erziehungschnitt an Jungbäumen;
6. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten (ausgenommen Quarantäneschädlinge).

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen kann im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o. g. Personen Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn:

1. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

2. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
5. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
6. eine Vereinzelung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.

§ 7 Förderung von Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt von Großbäumen auf Privatgrundstücken

Gemäß Anlage 2 der Baumschutzsatzung.

§ 8 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verfahren

(1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang und bei Hecken, Sträuchern oder Feldgehölzen nach Standort, Art, und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die zur Entfernung beantragten Gehölze sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen. Die Antragsformulare sind im zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen und im Bürgerservice, Schlossstrasse 3 erhältlich sowie unter www.koenigs-wusterhausen.de abrufbar.

(3) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Königs Wusterhausen; "§ 25 Abs. 3 i.V. m. § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt." Im Anschluss daran wird eine zusammenfassende Beurteilung und Entscheidung getroffen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen. Eine Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Widerrufsvorbehalte enthalten. Sie ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 10 zu verbinden; hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 Abs. 2 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist. Die Genehmigung einschließlich der nach § 10 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach Bestandskraft des Bescheides zu befristen. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Baumschutzbeauftragte bestellen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie nehmen kontrollierende (Kontrolle der Ersatzpflanzungen vor Ort) und beratende (Hinweise zur Umsetzung der Ersatzpflanzungsauflagen) Tätigkeiten wahr. Darüber hinaus erhalten Sie die Befugnis bei Fällmaßnahmen vor Ort die Genehmigung einzusehen um ggf. illegale Fällungen zu unterbinden.

§ 9 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück, auf dem geschützte Landschaftsbestandteile stehen bzw. welches von Bäumen der angrenzenden Grundstücke überragt wird, ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes

Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan diese geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und mit dem Bauantrag der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuzuleiten.

(2) Bei der Vorhabensplanung ist § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten: Der Grundstückseigentümer und Bauherr ist verpflichtet die Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Baumaßnahme zu schützen. Insbesondere sind auf seine Kosten folgende Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Einzäunung und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes von Gehölzen gegen mechanische Einwirkungen,
- Abdecken des Wurzelbereiches mit geeignetem Material als Schutz gegen Verfestigung und Beschädigung durch Befahren oder durch Materialablagerungen,
- Bewässerung von Bäumen bei und nach notwendigen Schachtarbeiten im Wurzelbereich,
- Verwendung geeigneter Materialien bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes,
- Anwendung von senkrechtem Baugrubenverbau,
- Wurzelbehandlung,
- Handschachtung im Wurzelbereich.

(3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8 dieser Satzung bei der Stadt Königs Wusterhausen, einzureichen.

(4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in Bebauungsplangebieten wird, soweit festgeschrieben, im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.

(5) Maßnahmen zur alternativen Energiegewinnung (z.B. Flächenkollektoren zur Erdwärmegewinnung oder Solaranlagen usw.), Medienerschließungen sowie Rundfunk- und Fernsehempfänger sind so zu planen und auszuführen, dass der vorhandene geschützte Baumbestand erhalten wird.

§ 10 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8, wird dem Antragsteller auferlegt, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Berechnung der Ersatzmaßnahmen soll der lt. Satzung geschützte Bewuchs des Grundstücks Berücksichtigung finden.

(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang, dem Zustand, der Vitalität und der Art des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz für einen Laubbaum ein heimischer großkroniger Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, Stammumfang (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) mindestens 14 cm, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Nadelbaum ein heimischer großkroniger Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, Stammumfang mindestens 14 cm, ein heimischer Nadelbaum von mindestens 125 cm Höhe oder ein heimischer großkroniger Obstbaum (Hochstamm mit einer späteren Wuchshöhe von mind. 8,00 Meter). Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des zu entfernenden Baumes kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen gemindert werden. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Größe der neu zu pflanzenden Hecken hat bei der Pflanzung mindestens 60-80 cm, die spätere Wuchshöhe mindestens 180 cm zu betragen. Bei der Neupflanzung von Hecken sind in der Regel 3 Pflanzen pro lfd. Meter vorzusehen. Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm (Solitär) und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 180 cm zu pflanzen.

(3) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen, insbeson-

dere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen.

(4) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder Feldgehölze bis zum Ablauf der dritten Vegetationsperiode (Oktober) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf dem betreffenden Grundstück ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des nachzupflanzenden Baumes (Ballenware) zuzüglich einer Pauschale für die erforderlichen Leistungen, mit denen die Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanz- und Anwuchspflege hätte erfolgen müssen. Als Ausgleichszahlung werden entsprechend § 10 Abs.2 für jede nachzupflanzende Ersatzpflanzung 600,00 € festgesetzt. Diese ist an die Stadt Königs Wusterhausen zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

(7) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der Stadt Königs Wusterhausen, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Ursprungsbescheides unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem maßstäblichen Lageplan zu kennzeichnen.

(8) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Pflanzgrößen entsprechend § 10 Abs. 2 eine heimische Laubhecke (10 lfd. m pro Ersatzpflanzung bei 3 Pflanzen pro Meter) oder heimische Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzpflanzung) pflanzen. Die spätere Wuchshöhe hierbei hat mindestens 180 cm zu betragen. Analog ist bei anderen Landschaftsbestandteilen zu verfahren. Des Weiteren kann eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletter- oder Rankpflanzen (25 m² pro Ersatzpflanzung) vorgenommen werden. Gleiches gilt für alle anderen Landschaftsbestandteile.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört oder die Entfernung bzw. Zerstörung zugelassen, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 10 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

(4) Die vorgenannten Pflichten treffen auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
2. entgegen § 4 ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 6 und § 8 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, oder deren Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung zulässt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
4. im Antragsverfahren nach § 7 und § 8 unrichtige Angaben macht; nach § 9 Abs. 2 angeordnete Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig trifft;
5. der Auflage einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe nach § 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt; entgegen § 10 Abs. 3 den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht bereitstellt; einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Königs Wusterhausen.

(4) Der als Anlage 1 beigefügte Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühr nach § 8 Abs. 4 richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 der Baumschutzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

lfd. Nr.	Tatbestand	Verwarngeld	Bußgeld
1.	Beseitigung, Zerstörung, irreparable Beschädigung eines nach § 2 Absatz 2. Nr. 1,2,3 und 5 geschützten Baumes pro cm Stammumfang		10,00 €
2.	Beseitigung, Zerstörung, irreparable Beschädigung eines nach § 2, Absatz 2, Nr. 4. geschützten Gehölzes je m² Flächenausdehnung, bzw. pro lfm. Hecke		50 €

3. entsprechend § 4 Abs. 1 ungenehmigte wesentliche Veränderung*¹ des Aufbaues (Habitus, Stamm, Wurzeln) eines Baumes **ohne zerstörerische Auswirkungen***² 55,00 € bis 500,00 €
4. entsprechend § 4 Abs. 2. Nr. 1 und 2 Ungenehmigte Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie Befestigungen im Wurzelbereich **je angefangenen m²** 55,00 € bis 150,00 €
5. entsprechend § 4 Abs. 2. Nr. 3 Lagerung von Baumaterialien/ Erdaushub im Wurzelbereich; Baumaterial länger als eine Woche, Erdaushub länger als drei Wochen 55,00 € bis 150,00 €
6. entsprechend § 4 Abs. 2. Nr. 4, 5 und 6 Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr; Eingriffe in die Standsicherheit 55,00 € bis 100,00 €
7. Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 10 Abs. 7 55,00 € bis 250,00 €
8. Nichterfüllen von Auflagen nach § 10 je Ersatzeinheit 55,00 € bis 200,00 €

*¹ wesentliche Veränderung
Kronenrückschnitt im Fein- und Starkastbereich, Kopfbaumschnitt, Starkwurzelentfernung, Stammbeschädigung.

*² ohne zerstörerische Auswirkungen
Sofern die zerstörerische Auswirkung (im Zweifel durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen) festgestellt wird ist Nr. 1 anzuwenden.

Anlage 2 zur Baumschutzsatzung

Richtlinie zur Förderung von Baumpflegemaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die gemäß der Baumschutzsatzung dem Erhalt von Großbäumen auf privaten Grundstücken dienen. Als Großbäume gelten Laubbäume, deren Stammumfang mindestens 2,00 m – gemessen in einer Höhe von 1,30 m – aufweisen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

- a) Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z.B. durch Totholzbesenigung)
- b) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit

Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Erhalt der Bäume über einen Zeitraum von mindestens 10 weiteren Jahre beitragen. Die Verkehrssicherungspflicht bleibt immer beim Baumeigentümer.

2. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer von nichtöffentlichen Grundstücken (natürliche und juristische Personen). Anträge auf Förderung sind mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular auf Baumfällung/ Kronenreduzierung schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form an die Stadtverwaltung, SG Öffentliches Grün und Friedhöfe, zu richten. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag der voraussichtlich ausführenden Firma beizufügen, auf dessen Grundlage die förderfähigen Kosten durch die Stadt ermittelt werden. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Fördermittelanträge erfolgt nach Antragsdatum (Eingang in der Stadtverwaltung). Die Entscheidung über den Fördermittelantrag (Erlass eines Fördermittelbescheides) liegt im Ermessen der Stadt und richtet sich nach dem jährlich im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Budget. Mit dem Fördermittelbescheid wird die höchstmögliche Förderung festgesetzt. Ein Anspruch auf Förderung oder Erhöhung der bewilligten Förderung besteht nicht. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Die jährliche Gesamtzuwendung beträgt maximal 1.000 € pro wirtschaftlichem Grundstück. Die jährliche Gesamtzuwendung kann mit mehreren Anträgen untersetzt werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und auf Grundlage der Schlussrechnung. Der Fördermittelempfänger hat den Abschluss der Maßnahme bei der Stadt anzuzeigen und die Schlussrechnung mit Zahlungsnachweis bei der Stadt einzureichen. Die Stadt prüft die Ausführung der Leistung unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften

(FLL Baumkontrolle, Untersuchung nach ZTV Baumpflege, u.a.), berechnet den abschließenden Förderbetrag und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel auf das Konto des Eigentümers.

3. Förderbedingungen

Mit einer Fördermaßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Anderenfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Auftragsvergabe zählt bereits als Maßnahmenbeginn. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Unternehmen über entsprechende Qualifizierungen (European Tree Worker (ETW), European Tree Technician (ETT) oder einer gleichwertigen Ausbildung / Qualifikation wie Meister des Gartenbaus, Fachrichtung Baumschule oder Landschaftsgärtner, Fachrichtung GALA-Bau mit entsprechenden Zusatzqualifikation etc.) verfügt. Ein entsprechender Nachweis muss vor Beginn der Arbeiten beigebracht werden.

4. Schlussbestimmung

Weiterführende Arbeiten, nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. nach Sturm- oder Blitzschäden. Diese sind dem SG Öffentliches Grün und Friedhöfe vor dem Eingriff schriftlich zu melden. Andernfalls kann die Stadt die gewährte Förderung vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger zurückfordern.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene Baumschutzsatzung einschließlich Anlage 1 Bußgeldkatalog und Anlage 2 Richtlinie zur Förderung von Baumpflegemaßnahmen.

Königs Wusterhausen, den 29.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Sylvia Hirschfeld
Erste Beigeordnete

- Dienstsiegel -

Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) für die gemäß § 35 BauGB im sog. Außenbereich verlaufende Ziegeleier Straße OT Kablow der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen beschließt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und des § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen (Straßenbaubeitragsatzung) in ihrer gültigen Fassung nachfolgende Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen gemäß KAG für die gemäß § 35 BauGB im sog. Außenbereich verlaufende Ziegeleier Straße OT Kablow in 15712 Königs Wusterhausen.

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der beitragsfähigen Anlage Ziegeleier Straße OT Kablow und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Anliegern erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Königs Wusterhausen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die beitragsfähige Anlage ist Teil der Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Kablow und Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen und verläuft ausschließlich durch den sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Territorium des Ortsteiles Kablow. Die beitragsfähige Anlage beginnt nördlich an der südlichen Grenze des Flurstückes 11 der Flur 1, Gemarkung Kablow, verläuft in südlicher Richtung über eine Länge von ca. 1.400 m und endet in Höhe der nördlichen Flurstücksspitze des Flurstückes 442/2 der Flur 3, Gemarkung Kablow.
- (3) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zufahrts- und/oder Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der beitragsfähigen Anlage benötigten Grundflächen (sog. rückständiger Grunderwerb).
 - b) die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der beitragsfähigen Anlage benötigten Flächen,
 - c) die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen bzw. Vertiefungen,
 - d) die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung
 - der Straßenbeleuchtungsanlage,
 - der Einrichtung für die Oberflächenentwässerung,
 - von unselbstständigen Grünflächen (Straßenbegleitgrün),
 - von Rinnen und Bordsteinen,
 - von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - von Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,
 - e) Baunebenkosten (Kosten für Planung, Vermessung, Baugrund und Bauleitung),
 - f) Ausgleich- /Ersatzmaßnahmen infolge des Eingriffs in Natur und Landschaft.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Anlieger

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der beitragsfähigen Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Überschreitet die beitragsfähige Anlage die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der auf die Grundstücke entfallende prozentuale Anteil am finanziellen Aufwand und die anrechenbaren Breiten (Durchschnittsbreiten) der Anlage werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtungen der beitragsfähigen Anlage	anrechenbare Breiten	auf die Grundstücke entfallende Anteil
Ortsverbindungsstraße		
a) Fahrbahn	9,00 m	20 v. H.
b) Beleuchtung	-	20 v. H.
c) Oberflächenentwässerung	-	20 v. H.

- d) Rinnen und Bordsteine, Trenn-, Seiten- Rand- und sonstige Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen - 20 v. H.
- e) Unselbstständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün 2,00 m 20 v. H.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der gemäß § 4 auf die Grundstücke entfallenden prozentuale Gesamtanteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die beitragsfähige Anlage erschlossenen Grundstücke, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß, verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt aufgrund der Lage der Grundstücke im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB die gesamte Grundstücksfläche gemäß Grundbuch.
- (3) Die Zahl der Vollgeschosse von bebauten Grundstücken ergibt sich aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer vorhandenen Bebauung mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer vorhandenen Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer vorhandenen Bebauung mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,5 bei Sportplätzen, deren Grundstücksfläche auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut sind
 - e) 0,03 bei ausschließlich landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken,
 - f) 0,017 bei forstwirtschaftlich nutzbaren Waldgrundstücken.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können. Dazu zählen auch ausgebaute/ausbaubare Dachräume. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Die Definition des Vollgeschossmaßstabes aus der Brandenburgischen Bauordnung findet keine Anwendung.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die gemäß Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei einer gewerblichen bzw. freiberuflichen Nutzung des Grundstückes.
- (6) Grenzt ein Grundstück an mehrere beitragsfähige Anlagen, so wird bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes lediglich 75 % der aus § 5 Abs. 1 bis 5 resultierenden Grundstücksfläche als anrechenbar zugrunde gelegt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um Teileinrichtungen handelt, für die im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten zu mindestens einer weiteren beitragsfähigen Anlage hin eine Beitragspflicht besteht bzw. bestanden hat.
- (7) Die anrechenbaren Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter gerundet.

§ 6 Beitragspflichtige / Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises

entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mit dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen vom 19. Juni 2019 (MehrBAG), ergänzt um die Mehrbelastungsausgleichsverordnung für Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen in der Fassung vom 20. August 2020 (StraMaV) unterliegen die Eigentümer, für deren Grundstücke die sachliche Beitragspflicht (Tag der VOB-Abnahme) nach dem 31.12.2018 entstanden ist, nicht mehr der Beitragspflicht.
- (5) Die Refinanzierung des Beitragsausfalls regelt gemäß Abs. 4 die Mehrbelastungsausgleichsverordnung für Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (StraMaV).

§ 7 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Stadt Königs Wusterhausen zu erstatten. Der Aufwand wird auf der Grundlage der der Stadt Königs Wusterhausen nachweislich tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Erstattungspflichtig für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstückszufahrten sind die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Kostenersatzung eingetragenen Eigentümer der Grundstücke.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und der Kostenersatz werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Kostenersatzungsbescheides fällig. Hierzu wird auf § 6 Abs. 4 und 5 verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024 beschlossene Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeiträge) in der Ziegeleier Straße OT Kablow der Stadt Königs Wusterhausen (außerorts).

Königs Wusterhausen, den 27.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Norman Sowada

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

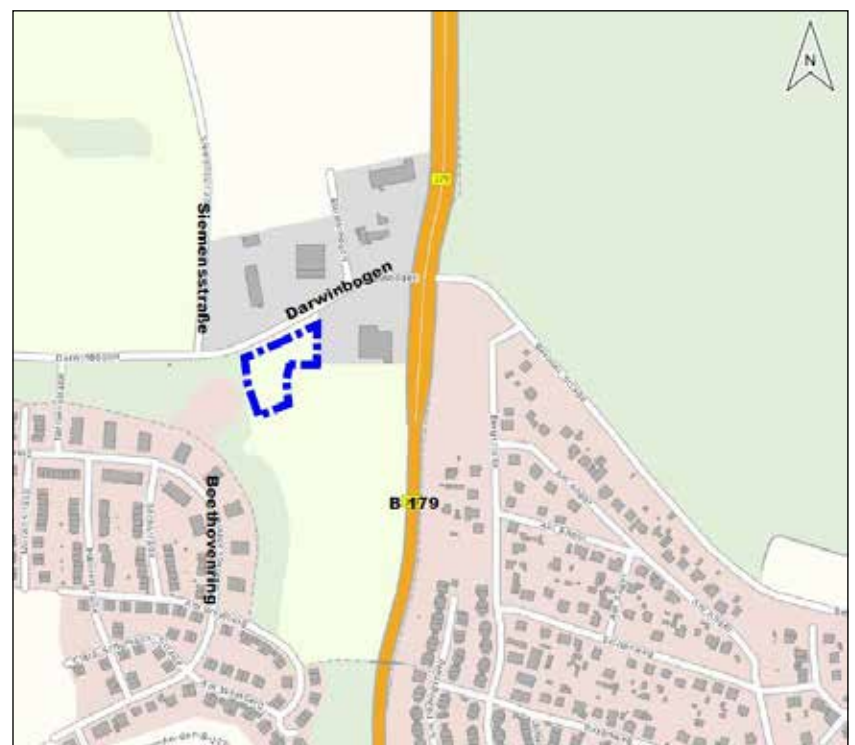
Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 25.09.2023 mit Beschluss Nr. 61-23-148 die Aufstellung der 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ im OT Zeesen beschlossen.

Der Entwurf zur o.g. Änderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen mit Beschluss Nr. 61-23-283 am 19.02.2024 gebilligt und zur Offenlage beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt nördlich innerhalb des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“. Der Änderungsbereich selbst sowie die unmittelbar daran anschließenden Flächen waren im Ursprungsbebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet (G_E) nach § 8 BauNVO festgesetzt, in dem gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 Tankstellen, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Betriebe, die aufgrund des Zu- und Abfahrtsverkehrs das Wohnen wesentlich stören, nicht zulässig sind. Durch die am 19.02.2015 in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden die südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Änderungsbereich verblieben zwei Teilflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet, die durch die geplante Erschließungsstraße getrennt sind. Für die beiden Teilflächen wurden die zulässigen Nutzungen durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzung 1.3 weiter eingeschränkt und ausnahmsweise Anlagen für soziale Zwecke zugelassen.

Mit dieser Festsetzung wird berücksichtigt, dass Gewerbegebiete dem Gewerbe vorbehalten sein sollen. Für die Zulassung einer Anlage für soziale Zwecke ergeben sich Begrenzungen aus der Bestimmung des Gewerbegebietes sowie des im Gewerbegebiet zulässigen Störgrades. Insofern kann mit Blick auf die in einem Gewerbegebiet zulässigen und vorhandenen Störungen im Einzelfall eine beabsichtigte soziale Einrichtung nicht oder nicht am gewählten Standort zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (Anlage zur Begründung), durch die die Verträglichkeit der geplanten Kindertagesstätte in der vorliegenden Planungssituation untersucht wurde. Im Ergebnis entstehen durch die Ansiedlung der Kindertagesstätte auf dem Plangrundstück weder zusätzliche Einschränkungen für die umgebenden Gewerbeflächen noch liegen auf dem Plangrundstück Anlagenlärmmmissionen vor, die gegen eine Nutzung als Kindertagesstätte sprechen.

Die Gebietsabgrenzung des Änderungsbereichs ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum Entwurf zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ in Königs Wusterhausen
(C) Geobasis-DE/LGB 2023

Wesentliches Ziel der 1. Änderung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“ ist die Ergänzung der textlichen Festsetzung 1.3.

„Ausnahmsweise zulässig sind:

- *Anlagen für soziale Zwecke (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)*“
Zudem wird der ursprüngliche Festsetzungstext im Sinne der Klarstellung und besseren Lesbarkeit redaktionell neu geordnete, inhaltlich jedoch vollständig übernommen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und Schallimmissionsprognose werden in der Zeit

vom 20. März bis einschließlich 22. April 2024

bei der Stadt Königs Wusterhausen (Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, Haus B, 3. Obergeschoss, 15711 Königs Wusterhausen) öffentlich ausgelegt und kann

Montag: 08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an den städtebaulichen Planungen Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, (Schlossstraße 3, Haus B, 3. Obergeschoss, 15711 Königs Wusterhausen) zu erörtern. Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer 03375 273-311 oder per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen (Schlossstraße 3, Haus B, 3. Obergeschoss, 15711 Königs Wusterhausen).

Stellungnahmen zu den Änderungen des offenliegenden Entwurfs der 1. Änderung der 2. Änderung können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de.

Die Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen eingesehen werden (Online-Rathaus > Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren).

Hinweise:

Während der Offenlegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der 1. Änderung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“, betreffend des Änderungsbereichs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der städtebaulichen Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 04.03.2024

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2023

10-23-201

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen I und VII (Briefwahl)

Wahl der Schiedsperson für die **Schiedsstelle I** (Königs Wusterhausen)

Frau Angelika Kießling

21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die **Schiedsstelle I** (Königs Wusterhausen)

Frau Ute Arndt

13 Stimmen (2. Wahlgang)

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die **Schiedsstelle VII** (Niederlehme / Wernsdorf)

Frau Romina Grajcar

20 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024

40-24-012

Zuschuss zur Mittagsversorgung für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadt Königs Wusterhausen bezuschusst die Mittagsversorgung der Grundschulen in eigener Trägerschaft ab dem 01.03.2024 insoweit, als die Kosten pro Mahlzeit über den Betrag von 3,95 Euro hinausgehen. Die Kosten pro Mahlzeit werden zur finanziellen Entlastung der Familien folglich auf diesen Betrag gedeckelt. Die restlichen Kosten pro Mahlzeit trägt die Stadt und stellt die jeweils notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt ein.

Ja-Stimmen 1, Nein-Stimmen 30, Stimmenthaltung 0

10-24-019

Petition zum Entwurf des Doppelhaushalts der Stadt Königs Wusterhausen für 2024 und 2025

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung möge dem Petenten wie folgt antworten:

Mit Ihrem Schreiben „Petition zum Entwurf des Doppelhaushalts der Stadt Königs Wusterhausen für 2024 und 2025“ vom 17.01.2024 regen Sie eine Ablehnung des Doppelhaushalts 2024/2025 an. Dafür soll ein Haushaltsentwurf nur für das Jahr 2024 mit einer umfassenden Aufstellung von kurz- und mittelfristigen Investitionen in verschiedenen Bereichen seitens der Verwaltung vorgelegt werden.

Das Petitionsrecht dient jedermann dazu, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin zu wenden. Insoweit dürften Sie hier in zulässigerweise von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

1. Sie regen an, „den vorgelegten Entwurf des „Doppelhaushalts“ abzulehnen“ und sich stattdessen „einen Haushaltsentwurf ausschließlich für das Jahr 2024 vorlegen zu lassen, in dem auf „Luxus“-Investitionen/-Ausgaben verzichtet wird.“

Die Stadtverordnetenversammlung soll den von der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung vorgelegten Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 nach intensiven Beratungen in den Ortsbeiräten und Fachausschüssen in ihrer Sitzung am 19.02.2024 beschließen. Inhalt der Vorberatungen, aber auch der Diskussion in den Fachausschüssen waren unter anderem Pro und Contra eines Doppelhaushaltes. Letztlich überwogen folgende Vorteile:

- Der administrative und politische Aufwand wird wesentlich reduziert, da ein Planungsprozess wegfällt und damit auch die Bindung umfangreicher Personalressourcen.
- Eine vorläufige Haushaltsführung ist im 2. Jahr ausgeschlossen und damit besteht größere Planungssicherheit für alle Zuwendungsempfänger und die Verwaltung.
- Freigesetzte personelle Ressourcen können genutzt werden, um noch ausstehende Jahresabschlüsse zu erstellen sowie erforderliche Vorbereitung zum in Kraft treten des § 2b UStG – Besteuerung der öffentlichen Hand – zu leisten.

Auch führen Doppelhaushalte nicht zwingend zu Nachtragshaushalten. Diese sind stets bedingt durch neue Sachverhalte die im aktuellen Haushaltsjahr entstehen. Auch ohne Doppelhaushalt sind aus diesem Grund Nachtragshaushalte nicht auszuschließen.

Weiterhin bemängeln sie ein „*fehlendes mittelfristiges Investitionskonzept*“ und eine „*Rangreihenfolge von Neubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen*“. Das Infrastrukturkonzept für die Stadt Königs Wusterhausen wurde den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt und aufgrund von Anregungen aus der Politik von der Bürgermeisterin im Hauptausschuss zurückgezogen. Die Verwaltung wird die Beschlussvorlage zum Konzept in der nächsten Beratungsfolge mit einem angepassten Beschlussvorschlag wieder zur Befassung vorlegen.

Die bisher im Haushalt 24/25 verankerten Investitionsmaßnahmen sind entsprechend mit den konzeptionellen Grundlagen des Konzeptes abgestimmt. Die Maßnahmen zur sozialen Infrastruktur sind auf Seite 67 des Konzeptes in eine priorisierte Maßnahmentabelle für kurz-mittel- und langfristige Umsetzung bis 2035 aufgeführt.

Aufgrund der gebildeten Prioritäten wurde für die bereits leergezogene Kita am Hockeyplatz (ehem. Knirpsenstadt) eine sofortige baufachliche Prüfung zur Erfassung des Sanierungsbedarfes beauftragt und durchgeführt. Für den Grundschulcampus in Niederlehme wurde eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Fontanegrundschule auf Basis der Prognosezahlen bereits beauftragt und ist in Bearbeitung.

Das Infrastrukturkonzept wird nach Beschlussfassung für die Verwaltung eine verbindliche Handlungsgrundlage darstellen, auf deren Basis die weiteren Planungen zur Umsetzung und die konkreten baulichen Planungen und die Kostenerfassung erfolgen können.

2. Insofern der *Kunstrasenplatz in Zeesen als „Luxus-Investition“* bezeichnet wird, kann dies sachlich nicht nachvollzogen werden, da der Verein für Generationen von Kindern wertvolle sportpädagogische Beiträge leistet. Insbesondere kommt dies städtischen Einzugsbereichen (Neubaugebiet) mit sozial schwächeren Einkommensgruppen zugute. Nach Stand der Technik haben sich Kunstrasenplätze aufgrund der Verwendung von Naturmaterialien und der Weiterentwicklung zu ökologisch anerkannten und in den Folgekosten als sparsame nachhaltige Variante erwiesen.

3. Desolater Zustand der Verkehrsinfrastruktur

Die allgemeine Behauptung das sich das städtische Straßennetz in einem äußerst desolaten Zustand befindet ist unzutreffend.

Der städtische Straßenbau erfolgt kontinuierlich entsprechend der vorhandenen Kapazitäten.

Bezogen auf den Sandstraßenausbau wird in den Straßen, wo der Bürgerwillen auf bessere Straßenverhältnisse sehr ausgeprägt ist, von Seiten der Stadt der privat finanzierte Straßenausbau seit Jahren erfolgreich gefördert. Insofern bestand so auch die Möglichkeit für die Bürger*innen auf die Kostenentwicklung Einfluss zunehmen. Diese Möglichkeit haben sehr viele Bürger war genommen.

Die Sanierung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung erfolgt sukzessive. So wurden seit dem Jahr 2000 im gesamten Stadtgebiet ca. 51 km Gehwege grundhaft saniert bez. neu gebaut.

4. Fehlendes Konzept im Bereich Senioren/ärztliche Versorgung/Lärmschutz/Bürgerhäuser

Für den Lärmschutz werden seit Jahren die Lärmaktionspläne aufgestellt, mittlerweile ist die 4. Stufe in Zusammenarbeit mit den Daten des Landes Brandenburg in Bearbeitung. In den Plänen werden konkrete Maßnahmen mit den jeweiligen Zuständigkeiten benannt und jeweils nach Beschluss dem Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldet.

Die medizinische Versorgung ist eine Kooperationsaufgabe unterschiedlichster Akteure, für die in Arbeitsgruppen Konzepte erarbeitet werden. Dies unterliegt nicht der kommunalen Planungshoheit und ist in rein räumlicher Flächenzuweisung nicht zielführend.

Senioren Freizeiteinrichtungen sind z.B. in Zeesen als Mehrgenerationenspielfeld in Planung. Dort erfolgt in 2024 der Ausbau der ersten Baustufe für Kinder. Im zweiten Bauabschnitt soll dann die Umsetzung mit seniorengerechten Fitnessgeräten erfolgen.

Bürgerhäuser sind keine Pflichtaufgabe der Gemeinde und ergänzend in Planung (z.B. Zeesen). Ungeachtet dessen, wird die Verwaltung auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Bestand, Um- und Neubau einplanen und umsetzen, da die soziale und Identitätsstiftende Aufgabe solcher Räume auch von der SVV mitgetragen wird.

5. s. unter 1.

Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 1

20-24-005

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 0

17-24-014

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2024 über die Änderung der Gesellschaftssatzung der LUTRA GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2024:

Beschluss Nr. 01/2024

Beschlussprotokoll der Gesellschafterversammlung der LUTRA GmbH

Unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der LUTRA GmbH hielt die alleinige Gesellschafterin der vorgenannten Gesellschaft, namentlich Stadt Königs Wusterhausen

vertreten durch Frau Ilka Voth

am 08.01.2024 eine ordentliche Gesellschafterversammlung ab und fasste folgenden Beschluss:

Der § 20 Abs. 1 Satz 1 der Gesellschaftssatzung wie folgt geändert:

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für **mittelgroße** Kapitalgesellschaften sowie in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Königs Wusterhausen, 08.01.2024

(Im Original unterzeichnet)

Ilka Voth

Gesellschaftervertreterin

Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2

32-23-221

Gebührenordnung zum Erheben von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Königs Wusterhausen - Parkgebührenordnung -

Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 4

32-23-241

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung -

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

32-24-003

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2024 - OBV Ausnahme Nachtruhe 2024 -

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

41-24-010

Satzung zur Nutzung der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen inkl. Gebührenordnung

Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 3

67-21-127/1

Baumschutzsatzung

Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 4

90-23-232

Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeiträge) in der Ziegeleier Straße OT Kablow der Stadt Königs Wusterhausen (außerorts)

Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 2

61-23-283

Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Wohn- und Gewerbepark Königs Wusterhausen Nord“

Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 4

61-23-284

Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus dem städtischen Flurstück im OT Wernsdorf

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück 563 der Flur 5 der Gemarkung Wernsdorf entbehrlich.

Das vorbenannte Flurstück ist im beigegeführten Lageplan rot markiert.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-23-285

Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus dem städtischen Flurstück im OT Kablow

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist eine Teilfläche von ca. 77 m² aus dem städtischen Flurstück 89 der Flur 4 der Gemarkung Kablow entbehrlich. Die Teilfläche ist im beigegeführten Lageplan rot markiert.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-23-287

Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus dem städtischen Flurstück im OT Zernsdorf

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist die Teilfläche von ca. 370 m² aus dem Flurstück 571 der Flur 1 der Gemarkung Zernsdorf entbehrlich.

Die vorbenannte Teilfläche ist aus dem beigegeführten Lageplan (rot umrandet) ersichtlich.

Bei der restlichen Teilfläche (gelb) handelt es sich um eine Gehwegfläche die nicht veräußert wird.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

40-24-001

Beitritt in die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung“ (KAG KomNetQuaKi)

I. Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt zum 01.03.2024 den Beitritt in die Kommunale Arbeitsgemeinschaft für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung (KAG KomNetQuaKi) für mindestens 4 Jahre, mit dem Ziel, ein Qualitätsmanagementsystem zur Feststellung und Förderung der Betreuungs- und Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen zu errichten. Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Beitrittserklärung

zur KAG KomNetQuaKi sowie einen bilateralen Vertrag mit der zuständigen wissenschaftlichen Stelle (Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e.V. an der Universität Potsdam, kurz: IFK e.V.) abzuschließen.

II. Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Kündigung nach § 8 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2028 unmittelbar auszusprechen und der Stadtverordnetenversammlung bis zur vorletzten Sitzung des Jahres 2028 eine Auswertung der Zusammenarbeit und Empfehlung hinsichtlich der weiteren Mitgliedschaft vorzulegen.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

0-24-020

Abberufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Fachausschüsse der Stadt Königs Wusterhausen (Jugendbeirat)

Als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt wird Joana Donner mit sofortiger Wirkung abberufen. Als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Jugend, Sport und Kultur wird Pepe Bublitz mit sofortiger Wirkung abberufen.

Als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Ordnung, Mobilität und Digitales wird Nele Heinke mit sofortiger Wirkung abberufen.

Als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen wird Alexandra Pimenov mit sofortiger Wirkung abberufen.

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

10-24-027

Abberufung eines Sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Ordnung, Mobilität und Digitales (SPD-Fraktion)

Als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Ordnung, Mobilität und Digitales wird Michael Mey (Vorschlagsträger SPD-Fraktion) abberufen.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-24-028

Berufung einer Sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Ordnung, Mobilität und Digitales (SPD-Fraktion)

Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss Ordnung, Mobilität und Digitales wird Doreen Wagner (Vorschlagsträger SPD-Fraktion) berufen.

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-24-021

Umgang mit den Prioritätenlisten der Ortsbeiräte

Die Bürgermeisterin wird beauftragt,

1. bei den Ortsbeiräten priorisierte Vorschläge für haushaltsrelevante Maßnahmen und Investitionen in ihren Ortsteilen mit einem Vordruck (Prioritätenlisten) so rechtzeitig abzufragen, dass diese bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt werden können.
2. gegenüber den Ortsbeiräten mit Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans schriftlich und mündlich in einer anschließenden Ortsbeiratssitzung zu den Prioritätenlisten Stellung zu nehmen. Hierbei sind die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Vorschläge zu begründen, gegebenenfalls Alternativen aufzuzeigen und zu erläutern, wo bestimmte Vorschläge sich bereits im Haushalt wiederfinden, auch wenn sie nicht eindeutig ablesbar sind.
3. der Stadtverordnetenversammlung die Stellungnahmen zu den Prioritätenlisten ebenfalls mit dem Haushalt vorzulegen.
4. die Stellungnahmen zu den Prioritätenlisten bei Änderungen fortzuschreiben.

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-24-024

Einwohnerbefragung gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Einwohnerbefragung gemäß § 8 der Hauptsatzung zur Entwicklung des Königsparks vorzubereiten. Die konkrete Fragestellung der Einwohnerbefragung sowie die Sachverhaltsdarstellung sollen gemeinsam mit den Fraktionen erarbeitet und auf der Stadtverordnetenversammlung am 3. Juni 2024 beschlossen werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist vorzubereiten

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2024

91-24-025

Beschlussvorlage zur geplanten Anmietung des Gebäudes Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen zur Nutzung als Verwaltungsgebäude

Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 0

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 28.02.2024

41-24-040

Verwendung Ortsteilbudget Zernsdorf 2024 (Förderverein Freiwillige Feuerwehr Zernsdorf e.V.)

Der Ortsbeirat Zernsdorf beschließt Folgendes:
Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024

Begünstigter: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Zernsdorf e.V., DJ und Toilettenwagen zur Veranstaltung „Winterzauber“

Betrag: 1.313,90 €

Ja-Stimmen 4

41-24-039

Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024 (Heimatverein)

Der Ortsbeirat Zernsdorf beschließt Folgendes:
Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024

Begünstigter: Heimatverein Zernsdorf e.V., Demontage Illuminations-elemente

Betrag: 458,15 €

Ja-Stimmen 4

41-24-041

Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024 (Männerchor "Freie Sänger" e.V.)

Der Ortsbeirat Zernsdorf beschließt Folgendes:
Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024

Begünstigter: Männerchor „Freie Sänger“ e.V., Zuschuss zur Raummiete

Betrag: 650,00 €

Ja-Stimmen 4

41-24-042

Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024 (Bürgerhausverein Zernsdorf)

Der Ortsbeirat Zernsdorf beschließt Folgendes:
Verwendung des Ortsteilbudget Zernsdorf 2024

Begünstigter: Bürgerhausverein Zernsdorf, Veranstaltung Summers End

Betrag: 2.500,00 €

Ja-Stimmen 4

Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 28.02.2024

AN/010/24-Zer

Prioritätenliste für den Haushalt 2026

- Grundschule Zernsdorf und Jugendclub: Entstehung eines Schulcampus unter Einbindung des Jugendclubs.
- Treffpunkt für Jugendliche: Überdachung/ Pavillon
- 1 x Bolzplatz Friedrich-Engels-Str. 1 x Gelände „Wohnen-am See“
- 1 x Seekorso Badestrand mit Umkleidekabine 1 x Sportplatz/ Spielplatz Kablow-Ziegelei
- Lärmschutz: Lärmschutz ist entsprechend dem Lärmschutzgutachten für Zernsdorf, Kablow-Ziegelei, Uckley, umzusetzen.
- Bürgerhaus Zernsdorf: Das Bürgerhaus Zernsdorf ist umfangreich zu sanieren. Ertüchtigung des gesamten Objektes (Gebäude, Parkanlage, Steganlage, etc.) Bestandsaufnahme wurde vor längerer Zeit durchgeführt. Grundinstandsetzung muss erfolgen.
- Instandsetzung des historischen Friedhofs: Die Kapelle muss im Sockelbereich saniert werden, Erneuerung der Zaunanlage, sowie Sanierung des alten Leichenhäuschens.

- Waldfriedhof Zernsdorf: Errichtung einer Toilette, Vordach an der Trauerhalle errichten-als Unterstand für die Trauergäste. Der Hauptweg ist dringend zu befestigen. Der Parkplatz am Haupteingang ist ein „wilder Parkplatz“, hier sollte bereits 2016 Abhilfe geschaffen werden.
- Friedhof Kablow-Ziegelei: Errichtung eines Vordaches an der Trauerhalle, als Unterstand für die Trauergäste. In der Trauerhalle (gebaut ca. 1950) finden max. 14 Personen Platz.
- Die Errichtung einer Brauchwasseranlage ist bereits in Bearbeitung!
- Gemeinschaftsraum in Kablow-Ziegelei: Bis zur Neuverpachtung der alten Schule, befand sich dort der Gemeinschaftsraum. Der SV Merkur würde hier einen Raum zur Verfügung stellen, es sind jedoch Umbauarbeiten notwendig. Finanzielle Unterstützung ist unumgänglich. Nutzung als Wahllokal erfolgt bereits.
- Erweiterung des Spielplatzes am Wasserturm in Zernsdorf: Zusätzliche Sportgeräte für die ganze Familie, u.a. auch outdoor Sportgeräte für Erwachsene
- Einkaufsmöglichkeit in Zernsdorf: Weitere Einkaufsmöglichkeiten müssen geschaffen werden (Drogerie, Bio-Laden, Edeka) Einzelhandel und Gewerbe ist zu forcieren
- Verkehrssituation am Bahnübergang in Zernsdorf/ Ecke Kablower-Straße: Hier ist bereits seit längerer Zeit ein Prüfverfahren in Arbeit.
- Eine sichere Lösung, gerade auch für die Schulkinder, ist dringend herzustellen.

4 Ja-Stimmen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Stadt Königs Wusterhausen, Gemarkung: Wernsdorf, Flur 8
Az.: 24_62_60_0011

Gemarkung: Wernsdorf, Flur 9
Az.: 24_62_60_0013

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 26. März 2024 bis 26. April 2024

(Im Original unterzeichnet)

i.A.

Michaelis - Amtsleiter -

Information des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Einladung der Jagdgenossenschaft Zernsdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Freitag, dem 05.04.2024 um 18.00 Uhr

im Vereinshaus des „SV Merkur Kablow Ziegelei 1916 e.V.“,
Dannenreicher Weg 6, in 15712 Königs Wusterhausen
OT Zernsdorf

Alle Eigentümer von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zernsdorf, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, werden hierzu herzlich eingeladen. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen vertreten lassen. Eigentümergemeinschaften benennen mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten aus der Gemeinschaft. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Geschäftsjahr 2023/2024
3. Beschluss: Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024 und des Berichtes des Rechnungsprüfers
4. Beschluss: Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023/2024
5. Beschluss: Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Zernsdorf für das Pachtjahr 2023/2024
6. Beschluss: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025
7. Wahl eines Kassenführers
8. Bestimmung des Rechnungsprüfers für das kommende Geschäftsjahr
9. Informationen der Jagdpächter
10. Sonstiges

Zernsdorf, den 15.02.2024

(im Original unterzeichnet)

Fricke
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Stadtverordnete tagen Ende Mai statt Anfang Juni

Die letzte Sitzung in der aktuellen Wahlperiode der Stadtverordneten Königs Wusterhausens findet bereits am Montag, 27. Mai 2024, und damit eine Woche früher als ursprünglich geplant statt. Die öffentliche Sitzung beginnt um 17 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Diepensee, teilt der Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen mit.

In diesem Zusammenhang wird auch der Termin für den Hauptausschuss auf Donnerstag, den 23. Mai 2024, verschoben. Die Sitzung beginnt um 17 Uhr im Beratungsraum 2 des Rathauses.

Der Grund für die Verlegung sind die Vorbereitungen für die Kommunal- und Europawahl am 9. Juni. In der Verantwortung der Mitarbeitenden liegt unter anderem die Zusammenstellung der Unterlagen für die 54 Wahllokale und letztlich der fehlerfreie Ablauf der Wahl.

Hinweis: Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet regulär am Montag, 8. April, 17 Uhr im Rathaussaal Königs Wusterhausen statt.

Weitere Informationen im Ratsinformationssystem

www.koenigs-wusterhausen.de > Politik > Stadtverordnetenversammlung

Neuer Geschäftsführer startet auf dem Funkerberg

Tanjo Schmidt ist der neue Geschäftsführer der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH (EBEG). Am 1. März stellte er sich im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung dem kleinen 14-köpfigen Team vor. Schmidt ist im vergangenen Jahr durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt worden. Er war zuvor zwei Jahrzehnte in der Liegenschaftsverwaltung tätig.

Er löst Sandra Knackfuß ab. Sie hatte zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Geschäftsführerin der Wohnungsbau Gesellschaft Königs Wusterhausen (WoBauGe) für zweieinhalb Jahre als Interimgeschäftsführerin die Geschicke auf dem Funkerberg gelenkt.

Hintergrund: Die Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt Königs Wusterhausen. Sie verwaltet und betreibt Flächen und Gebäude unter anderem auf dem Funkerberg sowie treuhänderisch Liegenschaft und Objekte im Eigentum der Stadt Königs Wusterhausen.



Blumen gab es zum Start für Tanjo Schmidt und für Sandra Knackfuß als Dankeschön.
Foto: Stadtverwaltung Königs Wusterhausen/K. Kunipatz

Erste Mitfahrbank steht in Zernsdorf

Kein Jahr liegt zwischen Idee und Umsetzung. Ortsvorsteherin Karin Schwitalla freut sich über die erste Mitfahrbank in Zernsdorf und die bisher einzige in der Stadt Königs Wusterhausen.

Dahinter steckt eine geniale Idee, die bereits in anderen ländlichen Regionen Deutschlands Schule macht. Wer ohne eigenes Auto ist und dort wohnt, wo der Bus selten oder gar nicht vorbeikommt, kann auf der Mitfahrbank Platz nehmen. Vorbeifahrende Autofahrer nehmen den oder die Wartende in die gewünschte Richtung mit. Ortsvorsteherin Karin Schwitalla sichert zu: „Wenn ich an der Mitfahrbank vorbeikomme, halte ich an.“

Aufgestellt wurde die Mitfahrbank an der Friedrich-Engels-Straße in Zernsdorf gegenüber dem Sportplatz. „Der Ortsbeirat hat die Idee einer Einwohnerin aufgegriffen“, sagt Karin Schwitalla. Finanziert wurde die Bank aus dem Ortsteilbudget des Königs Wusterhausener Ortsteils Zernsdorf. Hergestellt und aufgebaut hat die Bank mit der Gravur „Die Natur sagt Dank – nutze die Mitfahrbank“ die Tischlerei Dirk Behrendt aus Zernsdorf. Ergänzt wird die Bank noch um ein Schild, das die Nutzungsweise verständlich und für Autofahrer gut sichtbar anzeigt. Fest steht bereits, dass der Ortsbeirat eine weitere Mitfahrbank in Kablow-Ziegelei aufstellen wird. Denn tatsächlich ist der nördliche Bereich des Ortsteils mit dem Linienbus nicht optimal erreichbar. Während in der Woche fast stündlich Busse verkehren, reduziert sich die Zahl am Wochenenden auf vier pro Tag. In den Abendstunden gibt es keinen Linienverkehr.



Ortsvorsteherin Karin Schwitalla (l.) und Ortsbeiratsmitglied Anja Boelitz testen die neue Mitfahrbank in Zernsdorf.

Fotos: Stadt Königs Wusterhausen/K. Kunipatz



Foto: Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

„Bürgerservice und Ordnungsrecht“ und „Grünflächenverwaltung“ stellen leider immer neue Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen fest.

Das hat Folgen für die Finanzen der Stadt und die Natur. Denn der Städtische Betriebshof muss die illegalen Ablagerungen aufnehmen und entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten tragen letztendlich alle Bürger. Und mit dem Grünschnitt gelangen auch nicht heimische Pflanzen aus den Gärten in die Wälder und Flure. Dort vermehren sie sich so rasant, dass standorttypische heimische Pflanzen keine Chance haben.

Die Stadt Königs Wusterhausen weist darauf hin, dass entsprechend § 3 (1) der gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt das Laub von Straßenbäumen an Straßen nur in den Monaten September bis Dezember durch die Stadt entsorgt wird. Laub, Reisig und Kehricht, die außerhalb dieser Zeiten anfallen, hat der reinigungspflichtige Anlieger nach Beendigung der Säuberung entsprechend § 3 (1) unverzüglich zu entfernen.

Wer nicht selbst kompostiert, kann seine Gartenabfälle für einen kleinen Obolus in Kompostieranlagen abgeben oder vom Abfallentsorger abfahren lassen.

Des Weiteren wird auf folgende neue Regelung hingewiesen, die auch vom Reinigungspflichtigen erfüllt werden sollte:

„Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen (Schnittgerinne, Rinnstein) sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen“

Details zur Straßenreinigungssatzung sind auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen zu finden www.koenigs-wusterhausen.de > Rathaus > Ortsrecht & Satzungen

Gartenabfälle und Straßenreinigung im Frühjahr

Mit den ersten Sonnenstrahlen kündigt sich der Frühling an und die Gärtner starten durch: Obstgehölze verschneiden, Rasen abharken, Gartenlaube und Schuppen aufräumen und die Beete vorbereiten. Innerhalb kurzer Zeit sehen die Gärten wieder tipptop aus.

Aber wohin mit den Gartenabfällen? Kluge Hobbygärtner kompostieren pflanzliches Material auf dem eigenen Komposthaufen und setzen es nach Abschluss der Rotte wieder im Garten ein. Leider gibt es Bürger, die ihre Abfälle auf Brachflächen, an wenig befahrenen Straßen, in Entwässerungsgräben, in Waldflächen und sogar in geschützten Feuchtbiotopen abkippen. Nicht selten landen an diesen wilden Abladestellen mit der Zeit auch andere, nicht mehr benötigten Dingen wie Sperr- und Sondermüll oder sogar Bauschutt. Trotz stetigem Bemühen der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen wilde Ablagerungen zu beseitigen und zu unterbinden, scheint es an Nachschub nicht zu mangeln. Mitarbeiter des Sachgebietes

Müll macht diesen Containerstandplatz unmöglich

Ab dem 18. März 2024 stehen die Altglas- und Altkleiderbehälter in der Bettina-von-Arnim-Straße in Königs Wusterhausen nicht mehr zur Verfügung. Die Stadtverwaltung musste diese Entscheidung treffen, weil vor allem dieser Containerstandort in den vergangenen Monaten häufig für die Entsorgung von Sperrmüll und anderen Dingen genutzt wurde. Die Vermüllung ist einerseits kein schöner Anblick für die Anlieger und andererseits entstehen der Stadt zusätzliche Kosten bei der Entsorgung der illegalen Abfälle.

Für die Anwohnerinnen und Anwohner, welche bislang die Container in der Bettina-von-Arnim-Straße genutzt haben, stehen Altglas- und Altkleidercontainer im Schenkendorfer Flur auf Höhe der Hausnummer 37 sowie im Schenkendorfer Flur/Ecke Heinrich-von-Kleist-Straße zur Verfügung. Um in Zukunft nicht noch mehr Standorte für Altkleiderbehälter oder Altglascontainer aufgeben zu müssen, bittet die Verwaltung alle Bürgerinnen



Sperrmüll stapelt sich am Containerstandort in der Bettina-von-Arnim-Straße in Königs Wusterhausen.

Foto: Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

und Bürger der Stadt Königs Wusterhausen, ihren Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. So gibt es auf den Altglascontainern entsprechende Hinweise, was einzuwerfen ist. Beispielsweise gehört in die Altglascontainer nur Behälterglas wie Flaschen, Konservengläser und ähnliches. Anderen Müll, wie beispielsweise Sperrmüll können Einwohner kostenlos vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) abholen lassen. Auch Elektrogeräte können bis maximal drei Kubikmeter mit der Abruflkarte kostenlos beim Recyclinghof abgegeben werden. Die kostenintensive Entfernung des illegal abgeladenen Mülls belastet schlussendlich alle Bürgerinnen und Bürger Königs Wusterhausens.

Altglascontainer vorübergehend entfernt

Die Altglascontainer in der Kablower Straße im Ortsteil Kablow-Ziegelei mussten dieser Tage von ihrem bekannten Standort entfernt werden, teilt die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen mit. Grund dafür sind Straßenbauarbeiten in der Kablower Straße.

Trotz intensiver Suche konnte ein angemessener Ersatzstandort in der näheren Umgebung nicht gefunden werden. Voraussichtlich im Juli 2024 sollen die Bauarbeiten beendet sein. Dann werden die Altglascontainer wieder in ihrem ursprünglichen Platz aufgestellt.

Bis dahin werden Anwohnerinnen und Anwohner gebeten, die umliegenden Altglascontainer zu nutzen, um Flaschen und Konservengläser fachgerecht zu entsorgen. Standorte sind beispielsweise:

- in Kablow Dorfau oder Am Krüpelsee sowie
- in Zernsdorf Nordstraße oder Seekorso/An der Lanke.

Vorlesewettbewerb in der Stadtbibliothek

In der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen trafen sich an einem Samstag im Februar (17.02.2024) Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen. Sie hatten sich bei vorangegangenen Terminen beim 65. Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels für die Region Landkreis Dahme-Spreewald/Nord qualifiziert.

Die Aufregung bei den Mädchen und Jungen war groß. Vor über 70 Zuhörenden lasen sie zuerst aus ihren selbst gewählten Büchern vor. In der nächsten Runde musste aus einem fremden Buch vorgelesen werden. Anschließend hatten es die sechs Mitglieder der Jury nicht leicht. Alle Teilnehmenden waren fantastische Leserinnen und Leser. Doch es gab nur einen Platz für die Teilnahme am Bezirksentscheid.

Gewonnen hat diesen Alina Schmalz. Sie ist Schülerin der Grundschule Schulzendorf. Die Sechstklässlerin las aus dem Buch „Die fabelhafte Miss Braitwhistle“ von Sabine Ludwig. Zum Abschluss des Vormittags erhielten alle Teilnehmenden ein Buch und eine Urkunde und wurden mit viel Applaus bedacht.

Der Bezirksentscheid des Vorlesewettbewerbs wird bis Ende April durchgeführt. Dann entscheidet sich, wer am Landesentscheid teilnehmen wird.

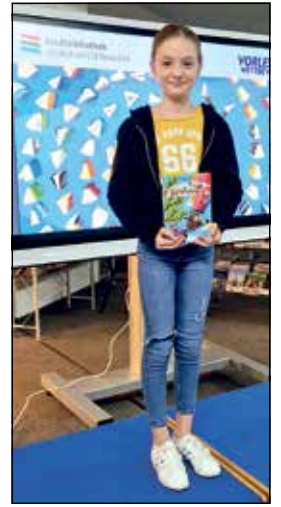
Die Stadtbibliothek Königs Wusterhausen befindet sich in der Scheederstraße 1c in 15711 Königs Wusterhausen. Die Mitarbeitenden sind Montag und Freitag von 10 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 19 Uhr sowie am Samstag von 10 bis 13 Uhr für die Leser da. Und jeden Dienstag ab 16 Uhr wird aus einem Kinderbuch vorgelesen. Welches es ist und welche Lesungen für Erwachsene stattfinden, steht auf der Internetseite der Stadtbibliothek.

<https://stadtbibliothek-kw.bibliotheca-open.de>
www.vorlesewettbewerb.de

Siegerin Alina Schmalz
las aus dem Buch

„Die fabelhafte Miss
Braitwhistle“ von Sabine Ludwig.

Foto: Stadtbibliothek Königs Wusterhausen



Maxim-Gorki-Straße bis Herbst 2024 gesperrt



Seit Anfang März ist die Maxim-Gorki-Straße zwischen Eichenallee und Jahnstraße gesperrt.
Foto: Stadtverwaltung Königs Wusterhausen/K. Kunipatz

Die Halteverbotsschilder waren die ersten Vorboten. Das Einfahrverbot in die Maxim-Gorki-Straße zwischen Jahnstraße und Eichenallee folgte in der zehnten Kalenderwoche. Denn am Montag, 11. März 2024, begann der grundlegende Ausbau des Straßenabschnitts, teilt die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen mit. Während der Zeit der Bauarbeiten wird die Befahrbarkeit für Anlieger weitestgehend aufrechterhalten. Zu Fuß sind die Grundstücke jederzeit erreichbar.

Voraussichtlich bis Oktober wird der rund 250 Meter lange Abschnitt der Maxim-Gorki-Straße grundhaft ausgebaut. Das heißt, die Fahrbahn und der Gehweg werden erneuert. Gleichzeitig wird erstmals ein Regenwasserkanal gebaut. Alle anderen Medienträger sind ebenfalls eingebunden worden. Für das Projekt sind rund 600.000 Euro als Baukosten veranschlagt.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ändert sich die Verkehrsführung auf den angrenzenden Straßen. Die Jahnstraße wird ab der Friedrich-Engels-Straße in beiden Richtungen befahrbar sein. Außerdem dürfen die Autofahrer von der Jahnstraße in die Friedrich-Engels-Straße fahren, weil das Einfahrverbot aufgehoben wird. Dafür gilt ein Einfahrverbot auf der Friedrich-Engels-Straße ab Höhe Katholisches Pfarramt und Kirche St. Elisabeth. Weiterhin bestehen Halteverbote auf der Friedrich-Engels-Straße zwischen Eichenallee und Jahnstraße und der Karl-Marx-Straße zwischen Eichenallee und Cottbuser Straße.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die örtliche Beschilderung zu beachten. Für die im Zuge der Baumaßnahme unumgänglichen verkehrstechnischen Beeinträchtigungen bittet die Stadtverwaltung um Verständnis.

Schließtag im Sachgebiet Bildung und Familie

Die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet „Bildung und Familie“ sind am 30. April 2024 nicht telefonisch erreichbar. Wie die Sachgebietsleitung mitteilt, findet in der Schließzeit der Kitafachtag statt. Anfragen können deshalb am 30. April nur per E-Mail an bildung-familie@stadt-kw.de gestellt werden. Weitere Informationen zum Sachgebiet Bildung und Familie und den Ansprechpartnerinnen gibt es auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen: www.koenigs-wusterhausen.de.

Königs Wusterhausen arbeitet am Mobilitätskonzept 2030

Um eine Sache besser zu machen, muss zuallererst klar sein, wo die aktuellen Probleme liegen. Und genau darum ging es beim Workshop „Mobilität“. Er fand Mitte Februar im Rathaussaal des Rathauses Königs Wusterhausen statt. Rund 50 Menschen – Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer und Einwohner, die mit Bus und Bahn unterwegs sind – kamen zusammen und benannten ihre Sorgen und Nöte.



Wo liegen die Sorgen und Nöte der Königs Wusterhausener beim Thema Mobilität? Auf einer Matrix konnten die Gäste entsprechende Markierungen setzen.

Der Workshop ist der Ausgangspunkt für einen Prozess an dessen Ende das „Mobilitätskonzept 2030“ für die Stadt Königs Wusterhausen stehen soll. Ziel sei es, bis Ende März ein Leitbild zu erarbeiten, wie sich die Mobilität in Königs Wusterhausen in Zukunft entwickeln soll, erläutert Sylvia Hirschfeld, Beigeordnete und Leiterin des Baudezernats der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen. Anhand dieses Leitbilds, das mit den Stadtverordneten Ende Mai abgestimmt wird, würden dann im Mobilitätskonzept entsprechende Maßnahmen festgeschrieben, um die Ziele zu erreichen.

Begleitet wird die Stadt Königs Wusterhausen bei diesem Prozess vom Büro PTV Transport Consult GmbH aus Dresden. Das Verkehrsplanungsbüro hat sich zur Vorbereitung des Workshops bereits selbst in der Stadt am Funkerberg und den sieben Ortsteilen umgesehen, Stärken und Schwächen analysiert und damit die Grundlage für die Diskussion gelegt. Zu drei Themenbereichen – Kraftfahrzeugverkehr, Fuß- und Radverkehr sowie öffentlicher Verkehr – konnten die Anwesenden Kritik und Verbesserungsvorschläge benennen.



Bei der **Stadt Königs Wusterhausen** sind die Stellen

- **Amtsleiter*in Bauamt (m/w/d/k.A.)**
- **Jurist*in (m/w/d/k.A.)**
- **IT- Administrator*in Server-/ Client-Systeme (m/w/d/k.A.)**
- **Sachbearbeiter*in Tiefbau (m/w/d/k.A.)**
- **Sachbearbeiter*in Standesamt (m/w/d/k.A.)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir bieten unter anderem:

- **unbefristete Anstellung in Vollzeit/Teilzeit,**
- Bezahlung nach TVÖD,
- ein modernes Arbeitsumfeld mit der Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- Fahrradleasing,
- Leistungen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes unter anderem: 30 Tage Erholungsurlaub, Jahressonderzahlung, Zusatzversorgung, leistungsorientierte Bezahlung.

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und das jeweilige Anforderungsprofil entnehmen Sie bitte der Webseite der Stadt Königs Wusterhausen unter:

www.jobs-kw.de.

Sie haben noch Fragen? Dann kontaktieren Sie uns gern unter: **03375 273-210** oder **bewerbungen@stadt-kw.de**.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!





In kleinen Gruppen wurde beim Workshop „Mobilität“ im Rathaussaal diskutiert.
Fotos: Stadt Königs Wusterhausen/K. Kunipatz

Engagiert brachten sich die Damen und Herren unterschiedlichen Alters ein. Vielfältig waren die Hinweise. Die Taktung des ÖPNV, der schlechte Zustand der Straße nach Wernsdorf, der Mangel an Parkplätzen rund um den Bahnhof Königs Wusterhausen, der allgemeine Wunsch nach mehr Busverkehr in den Ortsteilen, die Barrierefreiheit von Straßenübergängen, die bei einer Sperrung auf der Autobahn mit Lkw-Verkehr überlasteten Straßen der Stadt, die zu hohe Geschwindigkeit der Autofahrer, das fehlende Carsharing-Angebot, schlechte oder fehlende Rad- und Fußwege und vieles andere wurde in dem zweistündigen Workshop genannt und notiert. Das Planungsbüro wird nun alle Hinweise und die eigenen Beobachtungen zusammenführen und ein mobilitätsbezogenes Leitbild für Königs Wusterhausen erarbeiten. Dieses wird den Stadtverordneten vorgelegt, besprochen und verabschiedet.

Das Leitbild bildet die Grundlage für das Mobilitätskonzept 2030. Es soll im Verlauf eines Jahres erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll es für die Bürger der Stadt Königs Wusterhausen weitere Möglichkeiten zur Mitarbeit geben. Darüber hinaus kann der Prozess fortlaufend auf der Internetseite der Stadt unter dem Themenschwerpunkt „Stadtentwicklung“ verfolgt werden. Dort werden auch alle Folgetermine veröffentlicht.

Öffnungszeiten und Kontakte

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 273-0
Fax: 03375 273-134
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-kw.de

Kontakt Bürgerservice

Telefon: 03375 273-373
Fax: 03375 273-386
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.de

Öffnungszeiten Bürgerservice

Montag: 8-13 Uhr
Dienstag: 8-12 Uhr, 14-19 Uhr
Donnerstag: 8-11:30 Uhr, 13-18 Uhr
Freitag: 7-12 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung/Standesamt

alle weiteren Fachbereiche
Montag: 9-12 Uhr
Dienstag: 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag: 13-17 Uhr
Freitag: 7:30-12 Uhr

Kontakt Ortsvorsteher

Diepensee: Michael Gleißner
Sprechstunde jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, 17 bis 18 Uhr, DGH Diepensee, Hauptstraße 10

Kablow: Martin Meinert
Sprechstunde am Tag der Ortsbeiratssitzung von 17 bis 18 Uhr, Gemeindehaus Kablow, Dorfau 25a
Telefon: 03375 296316

Königs Wusterhausen: Heinz-Georg Hanke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03375 294446, Mobil: 0151 27091513

Niederlehme: Katharina Ennullat
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr, Bürgerbüro der Ortsvorsteherin in der Feuerwache Niederlehme

Senzig: Alexander Pohle
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung, Mobil: 0177 6237975

Wernsdorf: Volker Born
Sprechstunde am 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr, Ortsvorsteherbüro Wernsdorf, Dorfstraße 10
Telefon: 03362 820757

Zeesen: Uwe Friedrich
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr, Ortsvorsteherbüro Puschkinstraße 16, oder nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03375 954821, Mobil: 0177 6228652

Zernsdorf: Karin Schwitalla
Sprechstunde dienstags von 17 bis 18 Uhr, Ortsvorsteherbüro Zernsdorf, Friedrich-Engels-Straße 35-41
Telefon: 0151 55665661